

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arneburg

Bebauungsplan "Hospitalbreite II" Arneburg

hier: Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und dessen öffentliche Auslage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Arneburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Hospitalbreite II“ Arneburg bestätigt und die öffentliche Auslage des Entwurfs des Bebauungsplans einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom 09. September 2019 bis zum 09. Oktober 2019 öffentlich in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, sowie im Rathaus Arneburg in 39596 Arneburg, Breite Straße 15 während der Dienststunden

Montag: von 7:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag: von 7:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch: von 7:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag: von 7:30 bis 15:30 Uhr
Freitag: von 7:30 bis 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die vollständigen Planungsunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck www.arneburg-goldbeck.de, Menü-Punkt „amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, wenn Einwendungen im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Lothar Riedinger
Bürgermeister